

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Stück, 25.02.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1900.) 8. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 12. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 19. Februar 1900, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

### N<sup>o</sup> 12.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

Oldenburg, den 19. Februar 1900.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, was folgt:

## Erster Abschnitt.

### Gebühren der Rechtsanwälte.

#### §. 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

#### §. 2.

Die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in den nach dem Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, zu behandelnden Strafsachen,
2. in den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsfachen, für welche die Civilproceßordnung oder die Strafproceßordnung kraft landesgesetzlicher Bestimmung maßgebend sind,
3. in einem Verfahren vor dem Dienstgerichte.

Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verfahren vor dem Dienstgerichte dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

#### §. 3.

Volle Gebühr im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist die im §. 9 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 10 000—20 000 *M.* die Werthklassen um je 2500 *M.* und die Gebühren um je 4 *M.* und von 20 000 *M.* an die Gebühren um je 5 *M.* und die Werthklassen bis 100 000 *M.* um je 5000 *M.*, bis 300 000 *M.* um je 10 000 *M.*, bis 1 Million Mark um je 25 000 *M.* und darüber hinaus um je 50 000 *M.* steigen.

## §. 4.

Für die Vertretung eines Betheiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der vollen Gebühr

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens,
2. für die Vertretung im Vertheilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnthelle der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Vertheilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Vertheilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§. 9 Ziff. 1, 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werthe des Rechtes, wenn jedoch der Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens geringer ist, nach diesem; die neben einem Hauptanspruch bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und Nebenleistungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Vertretung eines anderen Betheiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens oder des Antheils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermine, so ist für die Gebührenberechnung an Stelle des Werthes des Rechtes der Werth des Anspruchs,

wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgefunden hat.

#### §. 5.

Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Vertheilungsverfahrens, erhält der Rechtsanwalt jährlich zwei Zehnthelle der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte. Auf die Berechnung dieser Gebühr finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnthelle der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte; ist ein Gläubiger der Antragsteller und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung und der mit einzuziehenden Zinsen geringer als der Werth der jährlichen Einkünfte, so ist dieser Betrag für die Gebührenberechnung maßgebend.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die im Absatz 2 bestimmte Gebühr.

#### §. 6.

Auf die Vergütung der Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des §. 4 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle der Zwangsverwaltung, wenn der Rechtsanwalt einen anderen Betheiligten als den Gläubiger, den Schuldner oder den Konkursverwalter vertritt; für die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen ist der Werth der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des

Werthes des Gegenstandes des Vertheilungsverfahrens ist der Werth der Einkünfte eines Jahres maßgebend.

§. 7.

Für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnthelle der vollen Gebühr. Für bloße Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht.

Hat ein Rechtsanwalt die einem Antrage oder einer Erklärung zu Grunde liegende Urkunde entworfen, so steht ihm die in Abs. 1 bestimmte Gebühr nur zu, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnder Vortrag erforderlich ist und dessen Einreichung von der Partei verlangt wird.

§. 8.

Für Schreiben an Privatpersonen erhält der Rechtsanwalt ein Zehnthel der vollen Gebühr. Für Schreiben, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen nicht enthalten, kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Für die der Einleitung eines Prozesses vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr zusteht.

Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Rathsertheilung oder ein Gutachten enthalten, finden die für diese Geschäfte in den §§. 10, 17 gegebenen Gebührenvorschriften Anwendung. Für andere Schreiben an den Auftraggeber kann eine Gebühr auch dann nicht gefordert werden, wenn sie rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten; steht jedoch dem Rechtsanwalt in der gleichen

Angelegenheit eine andere Gebühr nicht zu, so ist die im Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben.

§. 9.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt drei Zehnteile der vollen Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin zwei Zehnteile der vollen Gebühr.

Der Gesamtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

§. 10.

Ein Zehnteil der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt, falls nicht eine der in den §§. 7 bis 9 bestimmten Gebühren anzusetzen ist, für die Ertheilung eines Rathes, sowie für eine Besprechung.

§. 11.

Der Gesamtbetrag der in einer Angelegenheit nach den §§. 7, 8, 10 zu erhebenden Gebühren darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

§. 12.

Für die Anfertigung erforderter Entwürfe eines Rechtsgeschäftes erhält der Rechtsanwalt acht Zehnteile der nach dem Oldenburgischen Gerichtskostengesetz vom 30. December 1899 für die Beurkundung bestimmten Gebühr.

§. 13.

Wird dem Rechtsanwalt die Vermittelung einer Auseinandersetzung übertragen, so erhält er das Zweifache des in §. 20 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 30. December 1899 bestimmten Gebührensatzes. Wird das

Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittlung und Feststellung der Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrages oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrages werden neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

#### §. 14.

Für den Empfang, die Verwahrung und Auszahlung von Geldern in Angelegenheiten, die nicht zur streitigen Rechtspflege gehören, erhält der Rechtsanwalt:

1. Im Falle des Empfangs zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis zu 50 *M.* einschließl. 40 *ſ.*, für jede angefangenen 50 *M.* des weiteren Betrages bis zu 400 *M.* — 20 *ſ.*, für jede angefangenen 100 *M.* des weiteren Betrages bis 1000 *M.* — 20 *ſ.*, für jede angefangenen 200 *M.* des weiteren Betrages bis 10 000 *M.* — 20 *ſ.* und für jede angefangenen 500 *M.* des Mehrbetrages — 20 *ſ.*
2. Im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuführen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrages nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.



## §. 15.

Für die ihm aufgetragene Vermittelung eines hypothekarischen Darlehens erhält der Rechtsanwalt, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 30 000 *M.*  $\frac{1}{2}$  % der Darlehenssumme, von dem Mehrbetrag  $\frac{1}{4}$  %.

Steht dem Rechtsanwalt diese Gebühr zu, so kommt die Gebühr für die Verwahrung von Geld (§. 14) in Wegfall.

## §. 16.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsgebührenordnung und dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr. Das Gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrages eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

## §. 17.

Die Vorschriften der §§. 2—6, 8, 10—12, 76—86, 88, 93, 94 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in den Fällen der §§. 4—16 entsprechende Anwendung. Jedoch bleibt der §. 8 im Falle des §. 14 dieses Gesetzes ausgeschlossen.

In den Fällen der §§. 4—6 finden auch die Vorschriften der §§. 7, 25, 26, 29—32, 35, 36, 48—51 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die in §. 4 Abs. 1 Ziff. 1 und in §. 5 Abs. 2 bestimmten Gebühren angerechnet.

## §. 18.

Die Vorschriften dieses Abschnittes treten am 1. März

1900 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt erteilten Aufträge bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

## Zweiter Abschnitt.

### Gebühren der Gerichtsvollzieher.

#### §. 19.

Die Gebühren für die Berufsthätigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmen sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt sind, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

#### §. 20.

Die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche durch die Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

#### §. 21.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen finden die Vorschriften der §§. 14 Abs. 2, 19, 33, 35 und 36 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 30. December 1899 entsprechende Anwendung.

Außer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften findet auch die Vorschrift des §. 87 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes Anwendung, soweit sie sich auf die Gebühr im Falle der Zurücknahme bezieht.

#### §. 22.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Reichsgebührenordnung bestimmt sind, finden die

§§. 12—23 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der im §. 24 Ziffer 2 der Gebührenordnung gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

§. 23.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf die etwa dem Gerichtsvollzieher übertragene Vornahme von Pfändungen und Zustellungen in Verwaltungssachen.

§. 24.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

§. 25.

Die Vorschriften dieses Abschnittes treten am 1. März 1900 in Kraft und finden auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Februar 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)            Hansen.    Flor.

Muzenbecher.